

Reglement

Tegerfelder Wykönig/in



1. Zweck

In diesem Reglement werden nachfolgende Punkte im Zusammenhang mit der Wahl und dem Amt der Tegerfelder Wykönigin/des Tegerfelder Wykönigs geregelt.

Das Reglement oder einzelne Punkte davon können jederzeit nach Bedarf und Erfahrungen durch das amtierende OK Wysonntig mittels Mehrheitsbeschlusses geändert oder angepasst werden.

2. Anforderungsprofil

Die Wykönigin/Der Wykönig soll den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Frau oder Mann im Alter zwischen 20 und 40 Jahren
- Beziehung zu Tegerfelden und dem Tegerfelder Wein
- Charmante Persönlichkeit mit Ausstrahlung
- Selbstsicheres Auftreten und kontaktfreudig
- Grundwissen zum Thema Weinbau von Vorteil
- Freude an der Aufgabe, das Weinbaudorf Tegerfelden zu repräsentieren

3. Wahl

Ausschreibung

Die Ausschreibung für die Wykönigin/den Wykönig wird im Surbtaler und in der Regionalpresse, auf der Website des Wysonntigs sowie auf Facebook und Instagram publiziert.

Zudem können vom amtierenden OK Wysonntig als geeignet erscheinende Persönlichkeiten direkt angefragt werden.

Wahlkomitee

Das Wahlkomitee umfasst drei Personen und setzt sich aus dem amtierenden OK-Präsidenten sowie 2 weiteren Vertretern des amtierenden OK Wysonntig zusammen. Bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin muss für Ersatz gesorgt werden.

Wahlmodus

Das Wahlkomitee wählt die am besten geeignete Kandidatin/der am beste geeignete Kandidat.

Titel

Während der Amtsdauer darf die/der gewählte Kandidat/in den Titel „Tegerfelder Wykönig/in“ tragen.

Zeitpunkt der Wahl

Der Zeitpunkt der Wahl wird durch das amtierende OK Wysonntig festgelegt und frühzeitig kommuniziert. Die Wahl findet spätestens vier Wochen vor dem Wysonntig statt. Über die Wahl wird keine Korrespondenz geführt.

4. Amtsdauer

Die Amtsübergabe durch die/der abtretende Wykönig/in an die/den neugewählte/n Wykönig/in findet ca. zwei Wochen vor dem Wysonntig statt. Die Amtsdauer endet am Tag der Amtsübergabe. Falls kein/e neue/r Wykönig/in gewählt wird, beschränkt sich die Amtsdauer auf zwei Jahre.

5. Pflichten

Die oberste Pflicht der/des Wykönig/in ist die Repräsentation des Tegerfelder Weins und des Weinbaurdors Tegerfelden. Die/Der Wykönig/in soll als Werbeträger/in für den Wysonntig auch mit Namen und Bild agieren. Als Erkennungsmerkmal ist bei offiziellen Anlässen eine Schärpe zu tragen. Während der gesamten Amtsdauer sollen Firmen- und Privatgönner angeworben werden.

Obligatorische Anlässe

Bei diesen Anlässen wird eine unentgeltliche Anwesenheit erwartet

- Das ganze Wysonntig-Wochenende, Einsätze nach Absprache – keine 24h Präsenz
- Winzerumzug Döttingen
- Gönneranlass im Folgejahr des Wysonntigs
- Überregionale Weinbauanlässe im Dorf und Ähnliches

Gemeindeinterne Anlässe

Bei gemeindeinternen Anlässen, bei denen die politische Gemeinde Tegerfelden oder ein Tegerfelder Verein eine Anfrage stellt, wird erwartet, dass während der Amtszeit mindestens zwei Anlässe unentgeltlich wahrgenommen werden.

Externe Anlässe

Anfragen von Parteien, welche nicht unter den Punkten „obligatorische Anlässe“ oder „Gemeindeinterne Anlässe“ aufgeführt werden, sollen wenn möglich im Rahmen der Zumutbarkeit wahrgenommen werden.

Diese Anlässe werden mit einer Umtriebsentschädigung entlohnt. Die Höhe der Entschädigung wird zwischen der Wykönigin/dem Wykönig und dem Auftraggeber verhandelt und sollte nicht über CHF 50.00 pro Stunde betragen.

Die/Der Wykönig/in hat das amtierende OK Wysonntig über Anfragen zu informieren.

6. Preisgeld

Das Preisgeld beträgt CHF 1'000.00 und wird zu einer Hälfte direkt nach dem Wysonntig ausgehändigt. Die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Ablauf des 1. Amtsjahres.

7. Sanktionen

Bei nicht zufriedenstellender Erfüllung der Pflichten kann das amtierende OK Wysonntig über eine allfällige Kürzung des Preisgeldes befinden.

8. Betreuung

Während der Amtszeit wird aus dem amtierenden OK Wysonntig eine Ansprechperson bereitgestellt.

9. Rücktritt vom Amt/Auflösung der Zusammenarbeit

Rücktritt vor dem Wysonntig

Die/Der Kandidat/in verliert bei einem Rücktritt vor dem Wysonntig den Anspruch auf das Preisgeld sowie alle Forderungen für Leistungen aus dem Abschnitt „Dresscode“. Wenn möglich, wird aus den verbleibenden Kandidatinnen/Kandidaten ein/e neue/r Wykönig/in erkoren.

Rücktritt nach dem Wysonntig

Bei einem Rücktritt nach dem Wysonntig ist dem amtierenden OK Wysonntig CHF 500.00 des Preisgeldes zurückzuerstatten. Bei schwerwiegenden Gründen für einen Rücktritt (Krankheit, familiäre Umstände, Chance des Lebens) wird das amtierende OK Wysonntig zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden, ob von der Rückforderung abgesehen wird.

Die/Der Wykönig/in kann jederzeit vom amtierenden OK Wysonntig von ihren Pflichten entbunden werden und verliert damit den Titel „Tegerfelder Wykönig/in“.

10. Dresscode

Repräsentative Anlässe sollen in angemessener festlicher bis traditioneller Kleidung wahrgenommen werden. Dies kann sich vom Abend-/Cocktailkleid bis hin zum Dirndl oder Tracht oder Anzug gestalten.

Eine Schärpe wird vom OK Wysonntig bereitgestellt.

Für die Erstausrüstung für den Wysonntig wird für Kleider, Schuhe und Coiffeur in Absprache mit dem OK Wysonntig ein Budget von CHF 750.00 bereitgestellt. Die Vergütung kann anhand von Quittungen nach der Teilnahme am Wysonntig bezogen werden.

11. Weitere Bestimmungen

Über alle in diesem Reglement nicht festgelegten Vorkommnisse entscheidet das amtierende OK Wysonntig. Versicherung ist Sache der/des Teilnehmerin/Teilnehmenden.

Das Reglement wurde am 19. April 2024 überarbeitet und ersetzt das Reglement vom 22. Januar 2018.